

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuschüssen für die
Erhaltung von Reetdächern (Weichdächern) in
der Stadt Niebüll**

Reetdächer sind der Ausdruck niederdeutscher Bau- und Wohnkultur vergangener Jahrhunderte, die sich heute nur noch in wenigen Objekten sichtbar darstellt. Diese Zeugen der Vergangenheit nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die nachfolgenden Generationen zu erhalten, ist eine wichtige kulturelle Aufgabe. Die Stadt Niebüll ist bestrebt, durch die Gewährung von Zuschüssen den Eigentümern von Reetdachgebäuden einen Anreiz zu geben, diese Bedachungsweise zu bewahren und damit einen Beitrag zur Erhaltung dieser alten Bau- und Wohnkultur zu leisten. Die zur Verwirklichung dieser Zielsetzung von der Stadt Niebüll bereitgestellten Mittel sollen nach folgender Richtlinie vergeben werden:

I.

Gegenstand der Förderung

Für die Erhaltung von Reetdächern werden von der Stadt Niebüll im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse gewährt. Förderungswürdig in diesem Sinne sind alle Gebäude, die von ihrer Bauform her als typische reetgedeckte Friesenhäuser (Merkmale: quererschlossen, Satteldach, abgewalmter Giebel) angesehen werden können und in dem von der Stadt Niebüll erstellten Reetdachkataster - Anlage zur Reetdachförderungsrichtlinie - erfasst sind. Reetdachgebäude, die in der Vergangenheit mit einer Hartbedachung versehen wurden und wieder auf eine Weichbedachung (Reetdach) umgestellt werden sollen, sind ebenfalls förderungswürdig.

II.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Eigentümer von Gebäuden mit erhaltenswürdigen Reetdächern. Den Eigentümern gleichgestellt sind Nutzungsberechtigte, wenn sie aufgrund vertraglicher Vereinbarung dem Grundstückseigentümer gegenüber zur Unterhaltung des zu fördernden Objektes verpflichtet sind.

III.

Förderungsvoraussetzungen

1. Durch die Gewährung von Zuschüssen soll erreicht werden, dass Reetdächer in der vorhandenen Substanz erhalten bleiben und auf andere Bedachungsarten bereits umgestellte Gebäude wieder auf ihre ursprüngliche Bedachung (Weichbedachung) zurückgeführt werden.

Voraussetzung ist, dass sich die Weichbedachung auf die Gesamtheit eines Gebäudes und nicht nur auf Teile erstreckt.

Es können gefördert werden:

- a) die Erneuerung eines gesamten Daches,
- b) die Erneuerung von Teilflächen des Daches (z.B. ganze Seite eines Daches, Giebel- und Gaubenflächen mit Kehlen).
- c) großflächige Moosbeseitigung und darauf folgendes großflächiges Nachstopfen von mindestens der Hälfte der gesamten Dachfläche.

Die laufend notwendige Unterhaltung von Reetdächern wird nicht gefördert.

2. Die Stadt Niebüll kann die Zuschussgewährung von weiteren Auflagen und Bedingungen abhängig machen.
3. Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch.
4. Eventuell notwendige Genehmigungen nach dem Bauordnungsrecht oder Genehmigungen nach dem Denkmalschutzgesetz S.-H. bzw. nach sonstigen Vorschriften werden von diesen Richtlinien nicht berührt.

IV.

Höhe der Förderung

1. Die Stadt Niebüll beteiligt sich an den Kosten der Dacherneuerung mit 50% der Kosten des Weichdaches. Der Höchstbetrag der Förderung wird auf 5.000 € innerhalb von 10 Jahren begrenzt. Der Zuschussempfänger hat sich zu verpflichten, das Reetdach mindestens 10 Jahre zu erhalten. Für den Fall, dass diese Verpflichtung aus vom Zuschussempfänger zu vertretenden Gründen nicht befolgt wird, ist der Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsverpflichtung entfällt, wenn das geförderte Objekt innerhalb des genannten Zeitraumes durch höhere Gewalt ganz oder teilweise zerstört wird.

V.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn der Bauarbeiten eingereicht und beschieden worden sind. Soll mit den Arbeiten vor der Entscheidung durch die Stadt Niebüll begonnen werden, so bedarf es der gesonderten Zustimmung durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin.
2. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) eine Ausfertigung der Bauvorlagen oder der Baugenehmigung. Falls keine Baugenehmigung erforderlich ist, eine Baubeschreibung, aus der der Umfang der zu fördernden Maßnahme erkennbar ist, sowie ein Lageplan,
 - b) ein Kostenvoranschlag bzw. Angebote der ausführenden Firmen,
 - c) eine Erklärung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, durch die sie bzw. er die Bedingungen dieser Richtlinie anerkennt.
3. Die Bezuschussung von Anträgen erfolgt in der Reihenfolge der Eingänge.
4. Über die Bewilligung von Zuschüssen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss auf Empfehlung des Ausschusses für Bau und Verkehr.
5. Die Auszahlung des Zuschusses für eine Baumaßnahme erfolgt nach der Fertigstellung und Vorlage der Schlussrechnung.

VI.

Datenverarbeitungsbestimmungen

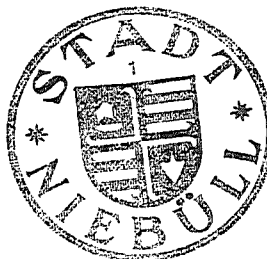
1. Die Angaben im Antrag und den sonstigen eingereichten Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne der Strafvorschriften zum Subventionsbetrug (§ 264 Strafgesetzbuch). Ändern sich subventionsrelevante Tatsachen im Laufe der Förderungsgewährung, ist dies der Stadt Niebüll unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Annahme der Zuwendung beinhaltet das Einverständnis, die aus dem Antragsverfahren ersichtlichen Daten von der Stadt Niebüll weiterzuverarbeiten, auf Datenträgern zu speichern und zum Zwecke der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit der Förderungsrichtlinien auszuwerten.
3. Die Stadt Niebüll ist berechtigt, im Rahmen der Anwendung dieser Richtlinien personen-, betriebs- und grundstücksbezogene Daten wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuch- und Flurstücksbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse, dinglich Berechtigte, sowie Anschriften von Eigentümern und dinglich Berechtigten zu verarbeiten.
4. Die entsprechenden Daten können gemäß Abschnitt 2 (Zulässigkeit der Datenverarbeitung) des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein aus Liegenschafts- und Grundbüchern, Teilungsgenehmigungen, Vorkaufsrechtsdateien, Baugenehmigungsunterlagen und Katasterplänen erhoben werden.
5. Die Stadt Niebüll darf sich diese Daten von den jeweiligen Behörden übermitteln lassen oder aus den eigenen Bau- und Grundstücksakten entnehmen und zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach diesen Richtlinien weiterverarbeiten.
6. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG-) vom 09. Februar 2000.

VII.

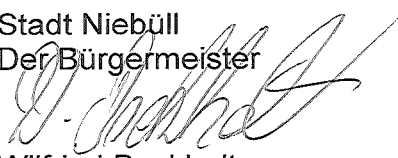
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft

Niebüll, den 26.02.2018



Stadt Niebüll
Der Bürgermeister


Wilfried Bockholt